

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Zielsetzung

Nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) ist die Überlagerungsmöglichkeit von Übermengen mengenmäßig begrenzt. Die Erntemenge, die den Gesamthektarertrag um mehr als 20 vom Hundert überschreitet, ist bis zum 15. Dezember des der Ernte folgenden Jahres zu Industriealkohol zu destillieren.

Nach § 56 Abs. 4 des Weingesetzes finden diese Bestimmungen erstmals Anwendung auf die Erzeugnisse, die aus im Erntejahr 1997 geernteten Weintrauben gewonnen wurden.

Die Regelung führt zu zusätzlichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten für die Betriebe und erfordert darüber hinaus zusätzlichen Kontrollaufwand bei den Weinüberwachungsbehörden.

Das Ziel der Regelung, daß weder im Erntejahr noch in einem der Folgejahre eine größere Menge an Wein vermarktet werden kann, als dies dem festgesetzten zulässigen Hektarertrag entspricht, wird jedoch bereits dadurch erreicht, daß die sonstigen Verwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten nach dem Weingesetz 1994 nicht mehr zulässig sind. Überdies bietet eine Überlagerung nur in dem Umfang wirtschaftliche Vorteile, als das Erzeugnis in den Folgejahren zum Ausgleich einer geringeren Ernte oder als Austauschmenge vermarktet werden darf.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß die Betriebe sich in ihrem tatsächlichen Verhalten zunehmend an den Hektarhöchst-erträgen orientieren. Es erscheint daher geboten, die Entwicklung der Marktsituation weiter zu beobachten und hieraus gegebenenfalls Folgerungen zu ziehen. Hierzu soll die geltende Regelung für die Erzeugnisse weiter angewandt werden, die aus vor 2002 geernteten Weintrauben gewonnen wurden.

Damit wird gleichzeitig dem Umstand Rechnung getragen, daß der Abschluß der Beratungen über die Reform der gemeinschaftlichen Weinmarktordnung in den Gremien der EU derzeit nicht absehbar ist. Eine Neugestaltung der nationalen Hektarertragsregelung sollte jedoch auch notwendige Folgerungen aus der Reform berücksichtigen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die erstmalige Anwendung der Bestimmungen über die mengenmäßige Begrenzung der Überlagerungsmöglichkeit von Übermengen auf das Erntejahr 2002 verschoben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Gegenüber der bestehenden Regelung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der vorläufige Verzicht auf die Anwendung der Regelung vermeidet vielmehr zusätzliche Kostenbelastungen für die Betriebe und bei den Überwachungsbehörden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (322) – 731 09 – We 91/97

Bonn, den 29. Januar 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossenen

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) wird wie folgt geändert:

In § 56 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Vorschriften des Weingesetzes über die Hektarertragsregelung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1) sehen eine mengenmäßige Begrenzung der Überlagerungsmöglichkeit von Übermengen vor. Die Regelung findet nach § 56 Abs. 4 des Gesetzes erstmals Anwendung auf die Erzeugnisse, die aus im Erntejahr 1997 geernteten Weintrauben gewonnen wurden.

Die Regelung, die auch beinhaltet, daß die Erntemenge, die den Gesamthektarertrag um mehr als 20 vom Hundert überschreitet, bis zum 15. Dezember des der Ernte folgenden Jahres zu Industriealkohol zu destillieren ist, führt zu zusätzlichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten für die Betriebe. Sie erfordert darüber hinaus zusätzlichen Kontrollaufwand bei den Überwachungsbehörden.

Das Ziel der Regelung, daß weder im Erntejahr noch in einem der Folgejahre größere Mengen an Wein vermarktet werden können als dies dem festgesetzten zulässigen Hektarertrag entspricht, wird jedoch bereits dadurch erreicht, daß einerseits die sonstigen Verwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Traubensaft, Weinessig, Qualitätsschaumwein, sonstige Lebensmittel) nach dem Weingesetz nicht mehr zulässig sind, andererseits eine Überlagerung von Übermengen nur in dem Umfang wirtschaftlich sinnvoll ist, als sie in den Folgejahren zum Ausgleich einer geringeren Ernte oder als Austauschmenge auf

den Markt gebracht werden darf. Hierauf haben sich die Weinbaubetriebe nach den Erfahrungen der letzten Jahre in ihrem tatsächlichen Verhalten zunehmend eingestellt. Eine Beobachtung der derzeit praktizierten Handlungsweise erscheint deshalb angezeigt, um im Zusammenhang mit dem noch ausstehenden Abschluß der Beratungen über die Reform der gemeinsamen Weinmarktordnung abschließend über die Ausgestaltung der nationalen Hektarertragsregelung entscheiden zu können.

Es ist deshalb geboten, die erstmalige Anwendung der Bestimmungen über die mengenmäßige Begrenzung der Überlagerung von Übermengen auf das Erntejahr 2002 zu verschieben.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1**

Die Übergangsregelung in § 56 Abs. 4 des Weingesetzes wird auf die Übermengen ausgedehnt, die aus vor 2002 geernteten Weintrauben gewonnen wurden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Nach § 10 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) ist die Möglichkeit der Überlagerung von Erntemengen, die den zulässigen Hektarertrag eines Weinbaubetriebes übersteigen, grundsätzlich auf 20 v. H. der vermarktbaran Menge des Betriebes beschränkt. Die darüber hinausgehende Menge ist gemäß § 11 Abs. 1 des Weingesetzes bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu destillieren.

Auf Grund der in § 56 Abs. 4 des Weingesetzes enthaltenen Regelungen finden die vorstehenden Bestimmungen erstmals vollständige Anwendung auf Erzeugnisse, die aus im Jahre 1997 geernteten Weintrauben hergestellt worden sind.

Der von Bundesrat beim Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes sieht vor, die erstmalige Anwendung der Bestimmungen über die mengenmäßige Begrenzung der Überlagerungsmöglichkeit von Erntemengen auf das Erntejahr 2002 zu verschieben.

2. Der Verabschiedung des Weingesetzes im Jahre 1994 ging eine mehr als zweijährige intensive Diskussion voraus.

Mit der neu gestalteten Hektarertragsregelung, die bis zuletzt im Zentrum der Diskussion stand, soll der deutsche Weinmarkt durch eine stärker die Erzeugung begrenzende Übermengenregelung stabilisiert werden.

Anlaß für die Neugestaltung der Hektarertragsregelung waren die Erfahrungen aus ertragsstarken Jahrgängen, die zeigten, daß die Möglichkeit der unbeschränkten Überlagerung von Übermengen teilweise erheblichen Preisdruck zur Folge hatte, der sich über mehrere Jahre fortgesetzt hat. Dadurch bedingte niedrige Preise bestimmten dann das allgemeine Preisniveau, waren somit auch für solche Betriebe maßgeblich, die keine Übermengen erzeugt hatten.

Ausschlaggebend war auch, daß die nationalen Bestimmungen über den Hektarertrag in die entsprechenden EG-Regelungen eingebettet sind und es Bestrebungen gab und gibt, die gemeinschaftliche Hektarertragsregelung zu verschärfen.

Diese für den Erlaß der neuen Bestimmungen zur Hektarertragsregelung maßgeblichen Gründe be-

stehen nach Auffassung der Bundesregierung auch heute noch fort.

3. Die Bundesregierung nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis, wonach die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß die Betriebe sich in ihrem tatsächlichen Verhalten zunehmend an den Hektarhöchstserträgen orientieren.

Die Bundesregierung erkennt an, daß sich die Situation tatsächlich insoweit geändert hat, als in den letzten Jahren die Erntemengen in Europa klein waren und in der Regel in Deutschland die Hektarhöchstserträge nicht überschritten wurden.

Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Verschiebung der Anwendung der Destillationsvorschriften gerechtfertigt.

Die Bundesregierung meint allerdings, daß die kleinen Erntemengen der letzten Jahre jedenfalls auch auf klimatische Einflüsse zurückzuführen sind. Eine Verschiebung der Anwendung der Bestimmungen über die mengenmäßige Begrenzung der Überlagerung von Übermengen kann daher keine Aufgabe der den Bestimmungen über die Hektarhöchstserträge zugrundeliegenden Grundsätze bedeuten.

4. Für den Fall, daß der Deutsche Bundestag dem Anliegen des Bundesrates Rechnung tragen will, sollte aus rechtsförmlichen Gründen, insbesondere zur Verkürzung des Änderungsbefehls, der Entwurf wie folgt gefaßt werden:

„Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Weingesetzes

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 56 Abs. 4 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

